

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849**

304 (23.12.1849)

# Beilage zu Nr. 304 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 25. Dezember 1849.

H.830. [3]2. Nr. 5461. Karlsruhe.

## Bekanntmachung.

### Dampf-Schiffahrt

#### Düsseldorfer Gesellschaft.

Abfahrten vom 10. Dezember an:

Von Mannheim nach Mainz täglich um 1 1/2 Uhr Mittags,  
" Mainz nach Köln und Düsseldorf täglich um 7 1/2 Uhr Morgens,  
" Düsseldorf nach Arnheim, Rotterdam,  
Montag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag um 8 1/2 Uhr Morgens, und zwar:  
Donnerstag auf die Abfahrt der englischen Boote von Rotterdam nach London.  
Ueber die Fahrpreise gibt die diesige Eisenbahn-Expedition nähere Auskunft.  
Karlsruhe, den 10. Dezember 1849.

Großh. bad. Post- und Eisenbahnamt.  
v. Klencken.

vd. Dambacher.

### H.940. [3]3. Nr. 5716. Oberkirch. Liegenchaftsversteigerung.

In Sachen der großh. Generalstaatskasse in Karlsruhe gegen den frühere Dampf-Zollamts-Affidanten Franz Amand Oegg zu Mannheim - Erbschafts- und Vermögensgegenstände - werden dem Beklagten in Folge richterlicher Verfügung großh. Bezirksamts Oberkirch vom 27. Oktober 1849, Nr. 19,359, folgende Liegenchaften in öffentlicher Versteigerung im Vollstreckungswege durch den großh. Notar Karl Stuhl in Mannheim am fünftigen

Sonntag, den 12. Januar 1850, Nachmittags 3 Uhr, auf dessen Geschäftsstempel öffentlich versteigert:

- 1) Ein Viertel Acker im Watersbühl, neben Laver Boos und Severin Kettler; Schätzungspreis 150 fl.
- 2) Eine halbe Jauch Acker in der Fleit, neben Josef Bior und Roman Wapserle; 250 fl.
- 3) Zwei Thauen Matten in der Seematte, neben Josef Dier's Witwe und Konrad Ruch; 500 fl.
- 4) Ein halber Thauen Matten auf der obern Pfuhlmatte, neben Bernhard Puschle und dem Pfuhlgraben; 150 fl.

Hierzu werden die Steigerungsliebhaber mit dem Anfügen eingeladen, daß sich fremde Steigerer mit legalen Vermögensgegenständen auszuweisen haben und daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungspreis geboten wird.  
Oberkirch, den 12. Dezember 1849.  
Großh. bad. Amtsrevisorat.  
K i n t.

vd. M. Hauger,  
Erbteilungskommissar.

### H.85. [3]2. Billingen. Liegenchaftsversteigerung.

Wittwoch, den 2. Januar 1850, Vormittags 9 Uhr, werden im Kreuzwirthshause zu Billingen den Dominiert Aligater'schen Echeuten zu Fischbach nachbeschriebene Liegenchaften im Vollstreckungswege öffentlich versteigert:

- 1) Die Hälfte von einem einhöflichen Wohnhaus mit Scheuer und Stallung unter einem Dach, im Drie Fischbach, tarirt zu 360 fl.
- 2) 3 Viertel Garten beim Haus zu 200 fl.
- 3) 2 Jauchert Acker in der Siodwies, Anschlag 200 fl.
- 4) 1 Jauchert 1 Viertel 3 Ruthen Ackerfeld im Welle zu 60 fl.
- 5) 6 Jauchert Acker in den Höpfeln zu 420 fl.
- 6) 7 Jauchert 1 Viertel Wald, der sogenannten Schaaferwald, zu 1300 fl.
- 7) 12 Jauch. Ackerfeld auf dem Bühl zu 900 fl.
- 8) 2 Viertel Wiesfeld im Gränble zu 80 fl.
- 9) 1 Jauchert Wiesfeld, die Kalkenwies genannt, zu 160 fl.
- 10) 1 Jauchert Wiesfeld an der Langenwies zu 150 fl.
- 11) 2 Jauch. Ackerfeld im Vogelgang zu 100 fl.
- 12) 6 Jauchert 3 Viertel 62 Ruthen Acker an der Zummelhalten zu 125 fl.
- 13) 1 Viertel 11 Ruthen Ackerfeld alda zu 5 fl.
- 14) 16 Ruthen Ackerfeld alda zu 2 fl.
- 15) 1 Viertel 97 Ruthen Ackerfeld alda zu 5 fl.
- 16) 3 Viertel 33 Ruthen Ackerfeld alda zu 15 fl.
- 17) 1 Jauchert 45 Ruth. Ackerfeld alda zu 20 fl.
- 18) 1 Jauchert 2 Viertel 54 Ruthen Ackerfeld alda zu 30 fl.
- 19) 3 Viertel Ackerfeld im Vogelgang zu 25 fl.
- 20) 1 Jauchert Ackerfeld an der Zummelhalten, tarirt zu 24 fl.

Hierzu werden nun Steigerungsliebhaber mit dem Anfügen eingeladen, daß die Steigerungsbedingungen vor Anfang der Steigerung bekannt gemacht werden, und der endliche Zuschlag erfolgt, so wie der Schätzungspreis oder darüber geboten wird; wobei wir noch bemerken, daß fremde Steigerer sich mit legalen Vermögens- und Vermögensgegenständen auszuweisen und für den Kaufschilling einen einheimischen annehmbaren Bürgen zu stellen haben.  
Billingen, den 18. Dezember 1849.  
Großh. bad. Amtsrevisorat.  
W i n g l e r.

### H.930. [3]3. Nr. 5930. Waldmühlbach. Schafereiversteigerung.

In Fortsetzung der Stan- desherrschafft von Veitingen-Billingen

heim gegen die Gemeinde Waldmühlbach wird erlanter richterlicher Verfügung zufolge die der Gemeinde Waldmühlbach auf der ganzen vortigen Gemarkung zugehörige Schafereiversteigerung, wie solche die Gemeinde selber ausgeübt,

Dienstag, den 15. Januar 1850, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Waldmühlbach durch den Distriktsnotar im Wege der Vollstreckung öffentlich versteigert werden, wobei der endgültige Zuschlag folgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.  
Die Bedingungen, sowie die nähere Beschreibung können inwischen bei dem Notar eingesehen werden, wo auch die Schätzung ausliegt.  
Mosbach, den 15. Dezember 1849.  
Großh. bad. Amtsrevisorat.  
S t a r k.

vd. Ruch, Notar.

### H.851. [3]3. Durlach. Holländer-, Bau- u. Nutzholzversteigerung.

Aus den Durlacher Stadtwaldungen werden  
a) Donnerstag, den 27. Dezember d. J., im Distrikt Bodenau, beim Drie Pagsfeld: 114 Stämme eichenes Holländer-, Bau- und Nutzholz,  
27 Stämme pappelnes Nutzholz,  
8 " eichenes do.,  
8 " kufenes do.,  
6 " weidenes do.,  
4 Boos eichenes und eichenes Bagenerholz;  
b) Freitag, den 28. d. M., im Distrikt Schäfereimänner:  
36 Stämme eichenes Holländerholz,  
12 " eichenes Nutzholz,  
7 " kufenes do.,  
7 " pappelnes do.

versteigert.  
Die Zusammenkunft findet am ersten Tag im Gasthaus zur Krone in Pagsfeld, und am zweiten Tag im Schlag Schäfereimänner unweit Wolfartsweiler, Morgens 9 Uhr, statt.  
Durlach, den 11. Dezember 1849.  
Bürgermeisteramt.  
P e n g l.

vd. Siegriff.

### H.901. [3]3. Weingarten. Holzversteigerung.

Aus dem diesigen Gemeindevald werden  
Donnerstag, den 27. d. M., Morgens 9 Uhr,  
97 Stämme Eichen, der größte Theil vorzüglich zu Holländerholz tauglich,  
58 Stämme harte Eichen,  
5 " Buchen,  
3 " Eichen,  
3 " Birken,  
2 " Kirschbaum,  
1 Stamm Painbuchen,  
öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Zusammenkunft beim Rathhause daber stattfinden.  
Weingarten, den 13. Dezember 1849.  
Bürgermeisteramt.  
K i s e r.

### H.102. [3]2. Forstheim. Holzversteigerung.

Die Gemeinde Forstheim, Bezirksamts Ettlingen, läßt in ihrem Gemeindevald bis Freitag und Samstag, als den 28. und 29. d. M., 418 Stämme zu Boden liegende Eichen, Bau- und Nutzholztämme, worunter sich Holländerholz befindet, öffentlich versteigern.  
Die Zusammenkunft ist jeden Tag früh 9 Uhr bei dem sogenannten Blockhaus im Wald.  
Forstheim, den 20. Dezember 1849.  
Bürgermeisteramt.  
K i s e r.

### H.69. [3]3. Nr. 6349. Wertheim. Bekanntmachung.

Problektion betreffend.  
Die Brodlieferung für die in Wertheim kasernirten oder noch kasernirt werden königlich preussischen Truppen innerhalb der vier Monate: Januar, Februar, März und April 1850 soll in Folge Beschlusses großh. Kriegsministeriums vom 12. I. M., Nr. 35,648, unmittelbar durch das Hauptfeueramt Wertheim  
Donnerstag, den 27. Dezember d. J. an den Wenigstnehmenden im Wege der Submission begeben werden.  
Die hiezulasttragenden werden, unter Einweisung auf das in der Karlsruher Zeitung (Beilage Nr. 281, 282, 283) und in dem Mannheimer Journal erscheinliche Ausschreiben des großh. Kriegsministerial-Sekretariats vom 17. November d. J. und der darin enthaltenen Bedingungen 1, 3, 4 und 5 eingeladen, ihre Submissionen an die unterzeichnete Stelle portofrei, verpackt, und mit der Aufschrift: „Brodlieferung für die königl. preussischen Truppen zu Wertheim“ einzusenden, und bis  
Donnerstag, den 27. d. M., Vormittags 10 Uhr, bei unterzeichnete Stelle persönlich oder durch einen hiezulasttragenden Bevollmächtigten einzureichen und der Submissionenverhandlung anzuwohnen. Mit der Eröffnung der Submissionen wird sogleich nach dem Schlag 10 Uhr begonnen, jedes spätere Angebot aber zurückgewiesen werden.  
Dabei wird bemerkt, daß in einer bei großh. Kriegsministerium verfaßten eingereichten Submission der Preis 15 fr. per Schuß angeboten sind.  
Wertheim, am 17. Dezember 1849.  
Großh. bad. Hauptfeueramt.  
R o s e n f e l d t.

Die hiezulasttragenden werden, unter Einweisung auf das in der Karlsruher Zeitung (Beilage Nr. 281, 282, 283) und in dem Mannheimer Journal erscheinliche Ausschreiben des großh. Kriegsministerial-Sekretariats vom 17. November d. J. und der darin enthaltenen Bedingungen 1, 3, 4 und 5 eingeladen, ihre Submissionen an die unterzeichnete Stelle portofrei, verpackt, und mit der Aufschrift: „Brodlieferung für die königl. preussischen Truppen zu Wertheim“ einzusenden, und bis  
Donnerstag, den 27. d. M., Vormittags 10 Uhr, bei unterzeichnete Stelle persönlich oder durch einen hiezulasttragenden Bevollmächtigten einzureichen und der Submissionenverhandlung anzuwohnen. Mit der Eröffnung der Submissionen wird sogleich nach dem Schlag 10 Uhr begonnen, jedes spätere Angebot aber zurückgewiesen werden.  
Dabei wird bemerkt, daß in einer bei großh. Kriegsministerium verfaßten eingereichten Submission der Preis 15 fr. per Schuß angeboten sind.  
Wertheim, am 17. Dezember 1849.  
Großh. bad. Hauptfeueramt.  
R o s e n f e l d t.

### H.131. [2]1. Nr. 3484. Karlsruhe. (Lieferungsbegebung.)

Zur Ausrüstung der großherzoglichen Truppen soll die Lieferung von 1400 vollen Säbeln für Unteroffiziere im Submissionenwege begeben werden. Muster und Lieferungsbedingungen können vom 27. bis incl. 31. d. Mts. auf dem Inspektions-Bureau in den diesseitigen Werkstätten eingesehen werden; die Preisangebote müssen längstens  
Mittwoch, den 2. Januar 1850, Morgens 9 Uhr, in die zu deren Aufnahme aufgestellte verschlossene Kapsel eingelegt oder bis zu dieser Zeit portofrei, mit der Aufschrift: „Angebot auf Lieferung von Säbeln“, an die diesseitige Direktion eingegeben sein, widrigenfalls dieselben unberücksichtigt bleiben.  
Karlsruhe, den 21. Dezember 1849.  
Großh. bad. Zeughaus-Direktion.  
J. 56. [3]3. Karlsruhe. (Submissionenbegebung.)

### Sattler- und Halfterkettten-Reparatur

Die Verfertigung der Sattler- und Halfterkettten-Reparaturen für die großherzogliche Landesgendarmerie-Anstalt soll auf dem Submissionenwege an den Wenigstnehmenden vergeben werden, und zwar für die Zeit vom 1. Januar 1850 bis 1. Juli desselben Jahres.  
Die Ausschreibenden haben ihre desfallsigen Submissionen spätestens bis zum 27. d. M. bei diesseitiger Stelle einzureichen, woselbst die näheren Bedingungen eingesehen werden können.  
Karlsruhe, den 17. Dezember 1849.  
Großherzogliches Landhauhaltungsamt.  
v. R ö d e r.

### H.973. [3]2. Nr. 10,981. Karlsruhe. (Offentliche Aufforderung.)

Der Erbteilhaber halber werden die Schulden des verstorbenen Postämtermeisters Karl Wilhelm Große von hier andurch angefordert, längstens bis zum 29. d. M. sich ihrer Verbindlichkeit durch Zahlung an die Frau Wittwe, Langenstr. Nr. 97 daber wohnhaft, zu entledigen, widrigenfalls sie gerichtliche Klage zu erwarten haben.  
Ebenso sind die Gläubiger der Rasse ermahnt, ihre Forderungen schriftlich am Freitag, den 21. d. M., Mittags von 2 bis 5 Uhr, bei dem Distriktsnotar H. Dumas in seinem Geschäftslokale, Neustadtstr. Nr. 13, anzumelden, und richtig zu stellen, indem sie sonst bei dem Theilungsgefäß unter Ausscheidung bleiben würden.  
Karlsruhe, den 15. Dezember 1849.  
Großh. bad. Landhauhaltungsamt.  
v. R ö d e r.

### H.973. [3]2. Nr. 10,981. Karlsruhe. (Offentliche Aufforderung.)

Der Erbteilhaber halber werden die Schulden des verstorbenen Postämtermeisters Karl Wilhelm Große von hier andurch angefordert, längstens bis zum 29. d. M. sich ihrer Verbindlichkeit durch Zahlung an die Frau Wittwe, Langenstr. Nr. 97 daber wohnhaft, zu entledigen, widrigenfalls sie gerichtliche Klage zu erwarten haben.  
Ebenso sind die Gläubiger der Rasse ermahnt, ihre Forderungen schriftlich am Freitag, den 21. d. M., Mittags von 2 bis 5 Uhr, bei dem Distriktsnotar H. Dumas in seinem Geschäftslokale, Neustadtstr. Nr. 13, anzumelden, und richtig zu stellen, indem sie sonst bei dem Theilungsgefäß unter Ausscheidung bleiben würden.  
Karlsruhe, den 15. Dezember 1849.  
Großh. bad. Landhauhaltungsamt.  
v. R ö d e r.

### H.973. [3]2. Nr. 10,981. Karlsruhe. (Offentliche Aufforderung.)

Der Erbteilhaber halber werden die Schulden des verstorbenen Postämtermeisters Karl Wilhelm Große von hier andurch angefordert, längstens bis zum 29. d. M. sich ihrer Verbindlichkeit durch Zahlung an die Frau Wittwe, Langenstr. Nr. 97 daber wohnhaft, zu entledigen, widrigenfalls sie gerichtliche Klage zu erwarten haben.  
Ebenso sind die Gläubiger der Rasse ermahnt, ihre Forderungen schriftlich am Freitag, den 21. d. M., Mittags von 2 bis 5 Uhr, bei dem Distriktsnotar H. Dumas in seinem Geschäftslokale, Neustadtstr. Nr. 13, anzumelden, und richtig zu stellen, indem sie sonst bei dem Theilungsgefäß unter Ausscheidung bleiben würden.  
Karlsruhe, den 15. Dezember 1849.  
Großh. bad. Landhauhaltungsamt.  
v. R ö d e r.

### H.973. [3]2. Nr. 10,981. Karlsruhe. (Offentliche Aufforderung.)

Der Erbteilhaber halber werden die Schulden des verstorbenen Postämtermeisters Karl Wilhelm Große von hier andurch angefordert, längstens bis zum 29. d. M. sich ihrer Verbindlichkeit durch Zahlung an die Frau Wittwe, Langenstr. Nr. 97 daber wohnhaft, zu entledigen, widrigenfalls sie gerichtliche Klage zu erwarten haben.  
Ebenso sind die Gläubiger der Rasse ermahnt, ihre Forderungen schriftlich am Freitag, den 21. d. M., Mittags von 2 bis 5 Uhr, bei dem Distriktsnotar H. Dumas in seinem Geschäftslokale, Neustadtstr. Nr. 13, anzumelden, und richtig zu stellen, indem sie sonst bei dem Theilungsgefäß unter Ausscheidung bleiben würden.  
Karlsruhe, den 15. Dezember 1849.  
Großh. bad. Landhauhaltungsamt.  
v. R ö d e r.

### H.973. [3]2. Nr. 10,981. Karlsruhe. (Offentliche Aufforderung.)

Der Erbteilhaber halber werden die Schulden des verstorbenen Postämtermeisters Karl Wilhelm Große von hier andurch angefordert, längstens bis zum 29. d. M. sich ihrer Verbindlichkeit durch Zahlung an die Frau Wittwe, Langenstr. Nr. 97 daber wohnhaft, zu entledigen, widrigenfalls sie gerichtliche Klage zu erwarten haben.  
Ebenso sind die Gläubiger der Rasse ermahnt, ihre Forderungen schriftlich am Freitag, den 21. d. M., Mittags von 2 bis 5 Uhr, bei dem Distriktsnotar H. Dumas in seinem Geschäftslokale, Neustadtstr. Nr. 13, anzumelden, und richtig zu stellen, indem sie sonst bei dem Theilungsgefäß unter Ausscheidung bleiben würden.  
Karlsruhe, den 15. Dezember 1849.  
Großh. bad. Landhauhaltungsamt.  
v. R ö d e r.

### H.973. [3]2. Nr. 10,981. Karlsruhe. (Offentliche Aufforderung.)

Der Erbteilhaber halber werden die Schulden des verstorbenen Postämtermeisters Karl Wilhelm Große von hier andurch angefordert, längstens bis zum 29. d. M. sich ihrer Verbindlichkeit durch Zahlung an die Frau Wittwe, Langenstr. Nr. 97 daber wohnhaft, zu entledigen, widrigenfalls sie gerichtliche Klage zu erwarten haben.  
Ebenso sind die Gläubiger der Rasse ermahnt, ihre Forderungen schriftlich am Freitag, den 21. d. M., Mittags von 2 bis 5 Uhr, bei dem Distriktsnotar H. Dumas in seinem Geschäftslokale, Neustadtstr. Nr. 13, anzumelden, und richtig zu stellen, indem sie sonst bei dem Theilungsgefäß unter Ausscheidung bleiben würden.  
Karlsruhe, den 15. Dezember 1849.  
Großh. bad. Landhauhaltungsamt.  
v. R ö d e r.

### H.973. [3]2. Nr. 10,981. Karlsruhe. (Offentliche Aufforderung.)

Der Erbteilhaber halber werden die Schulden des verstorbenen Postämtermeisters Karl Wilhelm Große von hier andurch angefordert, längstens bis zum 29. d. M. sich ihrer Verbindlichkeit durch Zahlung an die Frau Wittwe, Langenstr. Nr. 97 daber wohnhaft, zu entledigen, widrigenfalls sie gerichtliche Klage zu erwarten haben.  
Ebenso sind die Gläubiger der Rasse ermahnt, ihre Forderungen schriftlich am Freitag, den 21. d. M., Mittags von 2 bis 5 Uhr, bei dem Distriktsnotar H. Dumas in seinem Geschäftslokale, Neustadtstr. Nr. 13, anzumelden, und richtig zu stellen, indem sie sonst bei dem Theilungsgefäß unter Ausscheidung bleiben würden.  
Karlsruhe, den 15. Dezember 1849.  
Großh. bad. Landhauhaltungsamt.  
v. R ö d e r.

Dabei wird ihm eröffnet, daß sein Vermögen mit Beschlagnahme belegt worden sey, und zugleich seinen Schuldenern aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung Nichts an ihn auszugeben.  
Endlich wird um Handlung auf den Angekündigten und gefängliche Einlieferung im Betretungsfalle gebeten.  
Bruchsal, den 4. Dezember 1849.  
Großh. bad. Oberamt.  
R. Klein.

### J.111. [3]1. Bruchsal. (Fahndung.)

J. u. S. wegen Befreiung der Gefangenen daber und in Risikolau soll der Schneidergeselle Michael Gräger von Oberwittigshausen, Amis Gerlachheim, als Zeuge einvernommen werden. Dessen gegenwärtiger Aufenthalt ist uns nicht bekannt, weshalb wir sämtliche Behörden ersuchen, auf Betreten ihn mit Kaufpaß beauftragt dessen Einvernahme an uns zu weisen und hievon uns gefällig Nachricht zugeben zu lassen.  
Bruchsal, den 18. Dezember 1849.  
Großh. bad. Oberamt.  
R. Klein.

### J.113. [3]1. Nr. 34,928. Bruchsal. (Gläubigeraufforderung.)

Edw. Ludwig Raab von Untergrumbach ging im Jahre 1846 nach Nordamerika. Er bittet jetzt um die Auswanderungserlaubnis. Seine allenfallsigen Gläubiger haben ihre Ansprüche an denselben  
binnen 4 Wochen daber anzumelden, indem nach Ablauf dieser Frist die Verabfolgung des Vermögens geschaltet wird.  
Bruchsal, den 8. Dezember 1849.  
Großh. bad. Oberamt.  
R. Klein.

### J.114. [3]1. Nr. 34,812. Offenburg. (Aufforderung.)

Kameralschreiber Bernhard Reuter aus Mannheim ist wegen Theilnahme an der Revolution und insbesondere des Raubs ärarischen Monturmateriale bis uns in Untersuchung.  
Derselbe ist flüchtig, und wird er hiezulasttragend, sich innerhalb 14 Tagen bei uns zu stellen, indem andernfalls nach Lage der Akten wider ihn erkannt wird.  
Dessen Vermögen ist mit Beschlagnahme belegt, und darf an ihn bei Vermeidung doppelter Zahlung keine Forderung berücksichtigt werden.  
Offenburg, den 5. Dezember 1849.  
Großh. bad. Oberamt.  
R. Klein.

### J.133. Nr. 5569. Mosbach. (Bekanntmachung.)

Gestern Nachmittags verunglückte Schafmachersmeister Johann Georg Schmitt mit Bedauern im dem Karzer bei diesem Orte.  
Indem wir ein Signalement desselben beifügen, bitten wir, uns in Kenntniß zu setzen, wenn dessen Leiche aufgefunden werden sollte.  
Signalement: Alter, 50 bis 52 Jahre; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Statur, schlank; Haare, blond; Nase, spitz; Mund, gewöhnlich; Augen, grau; Augenbrauen, blond; Zähne, mangelhaft; Bart, blond und schwach.  
Die Kleidungsstücke des Verunglückten bestanden aus einem blauweidenen Kamisol, einem Paar alten leinenen Hosen, einer blauweidenen Weste, einem schwarzweidenen Halstuche, einer blauweidenen Kappe, einem hängenen Hemde, welches an der Brust mit G. Roth gezeichnet ist, Unterhosen von Warchent und Halbstiefeln.  
Mosbach, den 20. Dezember 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
B r u m m e r.

### J.104. Nr. 37,239. Freiburg. (Vorladung.)

In Sachen des großherzogl. Justus, Klägers, gegen Handelsmann Wilhelm Umer von Freiburg, Erfahrbung betr.  
1) Wird der in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 1. August auf das Vermögen des Beklagten gelegte Beschlagnahme als auch im Interesse des klagenden Justus stattfinden erkannt.  
2) Obergerichtsadvokat D. v. Bänker daber hat Namens des Klägers folgende Klage erhoben:  
Am 16. auf den 17. Juni d. J. wurde von der f. g. provisorischen Regierung für Baden mit Konrad Paravicini in Basel ein Vertrag abgeschlossen, wonach an denselben um nachverzeichnete Preise zu liefern waren:  
a) Von der großh. Hüftenverwaltung Hauen: 4500 Zentner Mittel- u. Feinewein à 7 fl. 45 kr.  
b) Von der Hüftenverwaltung Wehr: 2500 Zentner Mittel- u. Feinewein à 7 fl. 45 kr.  
c) Von der Hüftenverwaltung Altdruck: 1800 Zentner Weich à 9 fl. 15 kr., 1500 Zentner Grobweizen à 6 fl. 45 kr.  
Die Ablieferung sollte bei den betreffenden Verwaltungen an den Käufer oder dessen Bevollmächtigten in kürzester Frist geschehen. Der §. 3 bestimmt: „Zum Beweise der schnellen Lieferung wird ein Kommissär von der Regierung sich an Ort und Stelle begeben.“ Der Zivil- und Militärkommissär des Oberprelatriates, Wilhelm Mann, erließ unterm 11. zwei Schreiben an die betreffenden Verwaltungen, worin er sie anweißt, das Eisen abzugeben, und fügt bei, Bürger Umer ist mit ausgedehnter Vollmacht für die Empfangnahme des Betrages des Eisens versehen und wird eine Vollmacht erhalten, den Hüftenverwaltungen die nöthigen Beweisen zu erteilen. Es ist den in jener Vollmacht getroffenen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.  
Auch in einem von Heunisch als Finanzminister unterzeichneten Erlasse vom 20. Juni d. J., wodurch die Verwaltungen um Vollzug des Betrages angewiesen wurden, ist Bürger Umer als Bevollmächtigter bezeichnet.  
In Folge dessen begab sich Umer nach Basel, um dort sofort nach dessen Anordnung von Hauen, wo er sich einfaß und einen Substituten Namens Rod jurüchließ, der die Fakturen über die Beweisen jeden Abend für den Beklagten in Empfang nahm, die verforderten 4500 Zentner Mittel- u. Feineweizen am 22., 23., 26. und 27. Juni nach Basel ab-

### J.104. Nr. 37,239. Freiburg. (Vorladung.)

In Sachen des großherzogl. Justus, Klägers, gegen Handelsmann Wilhelm Umer von Freiburg, Erfahrbung betr.  
1) Wird der in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 1. August auf das Vermögen des Beklagten gelegte Beschlagnahme als auch im Interesse des klagenden Justus stattfinden erkannt.  
2) Obergerichtsadvokat D. v. Bänker daber hat Namens des Klägers folgende Klage erhoben:  
Am 16. auf den 17. Juni d. J. wurde von der f. g. provisorischen Regierung für Baden mit Konrad Paravicini in Basel ein Vertrag abgeschlossen, wonach an denselben um nachverzeichnete Preise zu liefern waren:  
a) Von der großh. Hüftenverwaltung Hauen: 4500 Zentner Mittel- u. Feinewein à 7 fl. 45 kr.  
b) Von der Hüftenverwaltung Wehr: 2500 Zentner Mittel- u. Feinewein à 7 fl. 45 kr.  
c) Von der Hüftenverwaltung Altdruck: 1800 Zentner Weich à 9 fl. 15 kr., 1500 Zentner Grobweizen à 6 fl. 45 kr.  
Die Ablieferung sollte bei den betreffenden Verwaltungen an den Käufer oder dessen Bevollmächtigten in kürzester Frist geschehen. Der §. 3 bestimmt: „Zum Beweise der schnellen Lieferung wird ein Kommissär von der Regierung sich an Ort und Stelle begeben.“ Der Zivil- und Militärkommissär des Oberprelatriates, Wilhelm Mann, erließ unterm 11. zwei Schreiben an die betreffenden Verwaltungen, worin er sie anweißt, das Eisen abzugeben, und fügt bei, Bürger Umer ist mit ausgedehnter Vollmacht für die Empfangnahme des Betrages des Eisens versehen und wird eine Vollmacht erhalten, den Hüftenverwaltungen die nöthigen Beweisen zu erteilen. Es ist den in jener Vollmacht getroffenen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.  
Auch in einem von Heunisch als Finanzminister unterzeichneten Erlasse vom 20. Juni d. J., wodurch die Verwaltungen um Vollzug des Betrages angewiesen wurden, ist Bürger Umer als Bevollmächtigter bezeichnet.  
In Folge dessen begab sich Umer nach Basel, um dort sofort nach dessen Anordnung von Hauen, wo er sich einfaß und einen Substituten Namens Rod jurüchließ, der die Fakturen über die Beweisen jeden Abend für den Beklagten in Empfang nahm, die verforderten 4500 Zentner Mittel- u. Feineweizen am 22., 23., 26. und 27. Juni nach Basel ab-

### J.104. Nr. 37,239. Freiburg. (Vorladung.)

In Sachen des großherzogl. Justus, Klägers, gegen Handelsmann Wilhelm Umer von Freiburg, Erfahrbung betr.  
1) Wird der in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 1. August auf das Vermögen des Beklagten gelegte Beschlagnahme als auch im Interesse des klagenden Justus stattfinden erkannt.  
2) Obergerichtsadvokat D. v. Bänker daber hat Namens des Klägers folgende Klage erhoben:  
Am 16. auf den 17. Juni d. J. wurde von der f. g. provisorischen Regierung für Baden mit Konrad Paravicini in Basel ein Vertrag abgeschlossen, wonach an denselben um nachverzeichnete Preise zu liefern waren:  
a) Von der großh. Hüftenverwaltung Hauen: 4500 Zentner Mittel- u. Feinewein à 7 fl. 45 kr.  
b) Von der Hüftenverwaltung Wehr: 2500 Zentner Mittel- u. Feinewein à 7 fl. 45 kr.  
c) Von der Hüftenverwaltung Altdruck: 1800 Zentner Weich à 9 fl. 15 kr., 1500 Zentner Grobweizen à 6 fl. 45 kr.  
Die Ablieferung sollte bei den betreffenden Verwaltungen an den Käufer oder dessen Bevollmächtigten in kürzester Frist geschehen. Der §. 3 bestimmt: „Zum Beweise der schnellen Lieferung wird ein Kommissär von der Regierung sich an Ort und Stelle begeben.“ Der Zivil- und Militärkommissär des Oberprelatriates, Wilhelm Mann, erließ unterm 11. zwei Schreiben an die betreffenden Verwaltungen, worin er sie anweißt, das Eisen abzugeben, und fügt bei, Bürger Umer ist mit ausgedehnter Vollmacht für die Empfangnahme des Betrages des Eisens versehen und wird eine Vollmacht erhalten, den Hüftenverwaltungen die nöthigen Beweisen zu erteilen. Es ist den in jener Vollmacht getroffenen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.  
Auch in einem von Heunisch als Finanzminister unterzeichneten Erlasse vom 20. Juni d. J., wodurch die Verwaltungen um Vollzug des Betrages angewiesen wurden, ist Bürger Umer als Bevollmächtigter bezeichnet.  
In Folge dessen begab sich Umer nach Basel, um dort sofort nach dessen Anordnung von Hauen, wo er sich einfaß und einen Substituten Namens Rod jurüchließ, der die Fakturen über die Beweisen jeden Abend für den Beklagten in Empfang nahm, die verforderten 4500 Zentner Mittel- u. Feineweizen am 22., 23., 26. und 27. Juni nach Basel ab-

### J.104. Nr. 37,239. Freiburg. (Vorladung.)

In Sachen des großherzogl. Justus, Klägers, gegen Handelsmann Wilhelm Umer von Freiburg, Erfahrbung betr.  
1) Wird der in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 1. August auf das Vermögen des Beklagten gelegte Beschlagnahme als auch im Interesse des klagenden Justus stattfinden erkannt.  
2) Obergerichtsadvokat D. v. Bänker daber hat Namens des Klägers folgende Klage erhoben:  
Am 16. auf den 17. Juni d. J. wurde von der f. g. provisorischen Regierung für Baden mit Konrad Paravicini in Basel ein Vertrag abgeschlossen, wonach an denselben um nachverzeichnete Preise zu liefern waren:  
a) Von der großh. Hüftenverwaltung Hauen: 4500 Zentner Mittel- u. Feinewein à 7 fl. 45 kr.  
b) Von der Hüftenverwaltung Wehr: 2500 Zentner Mittel- u. Feinewein à 7 fl. 45 kr.  
c) Von der Hüftenverwaltung Altdruck: 1800 Zentner Weich à 9 fl. 15 kr., 1500 Zentner Grobweizen à 6 fl. 45 kr.  
Die Ablieferung sollte bei den betreffenden Verwaltungen an den Käufer oder dessen Bevollmächtigten in kürzester Frist geschehen. Der §. 3 bestimmt: „Zum Beweise der schnellen Lieferung wird ein Kommissär von der Regierung sich an Ort und Stelle begeben.“ Der Zivil- und Militärkommissär des Oberprelatriates, Wilhelm Mann, erließ unterm 11. zwei Schreiben an die betreffenden Verwaltungen, worin er sie anweißt, das Eisen abzugeben, und fügt bei, Bürger Umer ist mit ausgedehnter Vollmacht für die Empfangnahme des Betrages des Eisens versehen und wird eine Vollmacht erhalten, den Hüftenverwaltungen die nöthigen Beweisen zu erteilen. Es ist den in jener Vollmacht getroffenen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.  
Auch in einem von Heunisch als Finanzminister unterzeichneten Erlasse vom 20. Juni d. J., wodurch die Verwaltungen um Vollzug des Betrages angewiesen wurden, ist Bürger Umer als Bevollmächtigter bezeichnet.  
In Folge dessen begab sich Umer nach Basel, um dort sofort nach dessen Anordnung von Hauen, wo er sich einfaß und einen Substituten Namens Rod jurüchließ, der die Fakturen über die Beweisen jeden Abend für den Beklagten in Empfang nahm, die verforderten 4500 Zentner Mittel- u. Feineweizen am 22., 23., 26. und 27. Juni nach Basel ab-

### J.104. Nr. 37,239. Freiburg. (Vorladung.)

In Sachen des großherzogl. Justus, Klägers, gegen Handelsmann Wilhelm Umer von Freiburg, Erfahrbung betr.  
1) Wird der in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 1. August auf das Vermögen des Beklagten gelegte Beschlagnahme als auch im Interesse des klagenden Justus stattfinden erkannt.  
2) Obergerichtsadvokat D. v. Bänker daber hat Namens des Klägers folgende Klage erhoben:  
Am 16. auf den 17. Juni d. J. wurde von der f. g. provisorischen Regierung für Baden mit Konrad Paravicini in Basel ein Vertrag abgeschlossen, wonach an denselben um nachverzeichnete Preise zu liefern waren:  
a) Von der großh. Hüftenverwaltung Hauen: 4500 Zentner Mittel- u. Feinewein à 7 fl. 45 kr.  
b) Von der Hüftenverwaltung Wehr: 2500 Zentner Mittel- u. Feinewein à 7 fl. 45 kr.  
c) Von der Hüftenverwaltung Altdruck: 1800 Zentner Weich à 9 fl. 15 kr., 1500 Zentner Grobweizen à 6 fl. 45 kr.  
Die Ablieferung sollte bei den betreffenden Verwaltungen an den Käufer oder dessen Bevollmächtigten in kürzester Frist geschehen. Der §. 3 bestimmt: „Zum Beweise der schnellen Lieferung wird ein Kommissär von der Regierung sich an Ort und Stelle begeben.“ Der Zivil- und Militärkommissär des Oberprelatriates, Wilhelm Mann, erließ unterm 11. zwei Schreiben an die betreffenden Verwaltungen, worin er sie anweißt, das Eisen abzugeben, und fügt bei, Bürger Umer ist mit ausgedehnter Vollmacht für die Empfangnahme des Betrages des Eisens versehen und wird eine Vollmacht erhalten, den Hüftenverwaltungen die nöthigen Beweisen zu erteilen. Es ist den in jener Vollmacht getroffenen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.  
Auch in einem von Heunisch als Finanzminister unterzeichneten Erlasse vom 20. Juni d. J., wodurch die Verwaltungen um Vollzug des Betrages angewiesen wurden, ist Bürger Umer als Bevollmächtigter bezeichnet.  
In Folge dessen begab sich Umer nach Basel, um dort sofort nach dessen Anordnung von Hauen, wo er sich einfaß und einen Substituten Namens Rod jurüchließ, der die Fakturen über die Beweisen jeden Abend für den Beklagten in Empfang nahm, die verforderten 4500 Zentner Mittel- u. Feineweizen am 22., 23., 26. und 27. Juni nach Basel ab-

### J.53. [3]3. Nr. 34,873. Bruchsal. (Bekanntmachung und Fahndung.)

Bezirksmeister Marx Frank von Heilsbrunn ist der Theilnahme an der Revolution beschuldigt und flüchtig. Derselbe wird daber angefordert, sich  
binnen 8 Tagen zur Einvernahme daber zu stellen, ansonst lediglich nach Lage der Akten das Erkenntniß gegen ihn gefällt werden soll.  
Bruchsal, den 18. Dezember 1849.  
Großh. bad. Hauptfeueramt.  
B i n c e n t i.

### J.53. [3]3. Nr. 34,873. Bruchsal. (Bekanntmachung und Fahndung.)

Bezirksmeister Marx Frank von Heilsbrunn ist der Theilnahme an der Revolution beschuldigt und flüchtig. Derselbe wird daber angefordert, sich  
binnen 8 Tagen zur Einvernahme daber zu stellen, ansonst lediglich nach Lage der Akten das Erkenntniß gegen ihn gefällt werden soll.  
Bruchsal, den 18. Dezember 1849.  
Großh. bad. Hauptfeueramt.  
B i n c e n t i.

### J.53. [3]3. Nr. 34,87

geführt, von Paravicini in Empfang genommen, und mit den quittierten Fakturen an Ulmer bezahlt.

Von Wehr und Albrud hatte sich der Bezug verzögert, und nachdem die Regierung in Karlsruhe wieder eingesezt war, ließ die Direktion der Forst-, Berg- und Hüttenwerke dem Paravicini einen Protest gegen den Verkauf notifiziren, den er sogleich dem Ulmer vorzeigte. Dieser schrieb am 25. Juni von Basel aus an den Verwalter zu Wehr, er habe sich mit Bürger Brentano verhandelt und die Vollmacht erhalten, die Herr Luty vorzeigen werde, und forderte den Verwalter auf, sich in Stein einzufinden; es sey Gefahr auf dem Vollzug, indem allerbereits Exekutionsmannschaft beordert sey.

In Stein den 26. Juni schloß Ulmer mit Herrn Luty, Bevollmächtigten des Handelsaufsehs Wieser in Zürich, einen Vertrag dahin ab: Bürger Ulmer, Bevollmächtigter der provisorischen Regierung, verkauft an Johann David Wieser ab den Eisenwerken Albrud, Wehr und Pausen 5000 Zentner Eisen und Blech, das Grobsteisen pr. Zentner 7 fl. 45 kr., Kleinteisen pr. Zentner 8 fl. 48 kr., Eisenblech 10 fl. 30 kr. gegen baar mit 3% Sconto. Der Bevollmächtigte hat das Eisen und Blech franco über die Gränze zu liefern, wofür 12 kr. pr. Zentner vergütet werden.

Von Albrud sind 2000 Zentner Eisen und Blech, von Wehr 1800 Zentner Eisen und Blech, von Pausen 1500 Zentner abzuliefern. Die Baarzahlung geschieht jedesmal sogleich bei Ablieferung der Waare, und soll dieselbe innerhalb 10 Tagen bewerkstelligt werden.

Ulmer fand sich an jenem Tag in Wehr ein und besah dem Verwalter, sich hiernach zu benehmen. Der Letztere verzögerte die Abgabe, worauf am 24. etwa 500 Mann von dem Reichsfürsten Aufgebot in Wehr einzogen.

Am 30. Juni und 2. Juli wurden unter Leitung des Kommissärs Deschbach und eines Commis des Wieser von dem Hüttenwerk 81,537 Zentner Eisen gewaltsam nach der Schweiz abgeführt.

Die Hüttenverwaltung Albrud wurde der von Ulmer abgeschlossene Vertrag vom 28. Juni mit dem Besage: vorstehender Vertrag wird an Bürger Ulmer zum Vollzug gegeben.

Am Samstag, den 30. Juni und den folgenden Montag wurden sodann 139,674 Zentner Eisen und Blech gewaltsam geladen und nach der Schweiz abgeführt.

Den Werth des am 30. Verladenen, bestehend in 49,421 Zentnern Grob-, Mittel- und Feinteisen, 34,034 Zentnern Blech, nahm Ulmer des andern Tages in Stein in Empfang. Am 2. Juli stellte er sich selbst ein, die Eisenabfuhr bis auf fernere Ordre der provisorischen Regierung zu führen, und dabei erließ er eine schriftliche Weisung. Dieser Schritt findet in dem damals eingetretenen Umschwung der politischen Dinge darin seine Erklärung, daß an demselben Morgen dem D. Wieser ebenfalls ein Protest zugestellt worden war.

Der Verlust, welcher durch diese heillosen Verschwendung und Veräußerung des Staatsvermögens dem Aerar gewachsen ist, beträgt 74,973 fl., und beträgt hiernach der Kaufpreis des Eisens 30,875 fl., der Mindererlös desselben 14,625 fl.

Table with 2 columns: Item description and Amount. Includes 'in Albrud: 49,500 fl. — fr.', 'der Kaufpreis des Eisens 13,019 fl. 23 fr.', 'der Mindererlös 3,484 fl. 23 fr.', 'in Wehr: 16,503 fl. 56 fr.', 'der Kaufpreis des Eisens 7,175 fl. 16 fr.', 'der Mindererlös 1,793 fl. 48 fr.', 'Summa 12138 fl. 52 fr.'

Im Ganzen der wahre Werth 74,973 fl. — fr. Es muß indessen bemerkt werden, daß a) das von Albrud am 2. Juli abgeführte Eisen mit 5838 fl. 22 kr., oder aber gänzlich ins bewilligte Sconto 5178 fl. 13 fr. b) das von Wehr abgeführte mit 7176 fl. 16 fr. oder abzüglich des Sconto 6960 fl. 39 fr.

Summa 12138 fl. 52 fr. von J. D. Wieser nicht bezahlt worden ist. Kann diese Summe nicht beigetragen werden, so würde sich um so mehr der ärarische Verlust mindern.

Daß der Beklagte diesen enormen Schaden zu ersetzen schuldig ist, kann nach dem L.R.S. 1382, 1382 d. 2. keinem Zweifel unterliegen. Er hat als Agent der revolutionären Regierung gehandelt, hat sogar einen zweiten Vertrag abgeschlossen, den Vollzug sogar unter Gewaltandrohung angeordnet, und die Zahlungen in Empfang genommen.

Der Schaden besteht in dem Werth, den das verschleppte Eisen nach dem laufenden Preise hatte. Diesem nach wird das Begehren dahin gestellt, durch Urtheil zu Recht erkennen zu wollen:

Der Beklagte sey schuldig, den Werth des in die Schweiz verschleppten Eisens im Werth von 74,973 fl. mit Zinsen vom Lagtag (9. November d. J.), abzüglich dessen, was dem großh. Fiskus von dem Schweizer Käufer noch zu erhalten möglich seyn wird, vorbehaltlich weiterer Liquidation dem großh. Fiskus bei Zwangsvermeidung zu ersetzen und sämtliche Kosten zu tragen.

Zur mündlichen Verhandlung über die Klage wird Tagfahrt auf Montag, den 28. Januar 1850, früh 10 Uhr,

anderaumt, und hiezu der Beklagte oder dessen Bevollmächtigter vorgeladen, unter dem Androhen, daß bei seinem Ausbleiben der thatsächliche Vortrag für zugestanden und etwaige Schußreden für veräußert erklärt werden würden.

Sievon wird der auf sächtigen Fuß befindliche Beklagte gemäß §. 272 Nr. 3 der Pr.D. hiemit auf diesem Wege in Kenntniß gesetzt. Freiburg, den 12. Dezember 1849. Großh. bad. Stadtamt. v. Pennin. vdt. Klose.

J.116 [31]. Nr. 37,702. Eitenheim. (Vorladung.) Advokat Räß in Freiburg hat gegen den gerichtsunfähig sündigen Bürgermeister Ruhn von Drischweiler folgende Klage erhoben: Er habe den Beklagten und seinen Rechtsstreite mit der Gemeinde Jastler bei dem großh. Bezirksamt Eitenheim in erster Instanz, und bei dem großh. Hofgerichte zu Freiburg in zweiter Instanz als Anwalt,

mit Vollmacht versehen, vertreten. Seine Kosten seyen von beiden Gerichten dekretirt worden, und zwar in erster Instanz mit 54 fl. 45 kr., in zweiter Instanz mit 31 fl. 25 kr. zusammen 86 fl. 10 kr.

Er bitte deshalb unter Hinweisung auf L.R.S. 2002, wornach der Beklagte sammtverbindlich ist, denselben zur Zahlung der eingeklagten 86 fl. 10 kr. nebst Verzugszinsen und Kosten zu verurtheilen.

Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf Donnerstag, den 10. Januar 1850, früh 8 Uhr,

angeordnet, zu welcher der sächtige Beklagte mit dem Bedrohen vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben die Thatsachen der Klage für zugestanden, und jede Schußrede für veräußert erklärt würde. Eitenheim, den 11. Dezember 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Himmelbach. vdt. Mutschler, Aktuar.

J.61 [32]. Nr. 40,416. Emmendingen. (Veräußerungserkenntniß.) In Sachen Gemeinderath D. Sprenger hier gegen

Kiefer Wilhelm Gimpel Jung von da, Forderung und Arrest betr.,

wird erkannt: Der unterm 8. November d. J., Nr. 35,340, verfügte Arrest wird für gerechtfertigt und fortbestehend, in der Hauptsache der thatsächliche Vortrag der Klage für zugestanden, jede Schußrede für veräußert, und dem zufolge der Best. unter Verfallung in die Kosten des Rechtsstreites für schuldig erklärt, die eingeklagten 100 fl., verzinlich zu 5%, vom 10. Juli 1846, innerhalb 4 Wochen bei Exekutionsvermeidung an den Kläger zu bezahlen. B. R. B. Emmendingen, den 15. Dezember 1849. Großh. bad. Oberamt. Schneider. vdt. Klose.

In Erwägung, daß die Klage durch die vom H. Anwalte vortragenden Thatsachen begründet erscheint; in Erwägung, daß, was das Arrestgesuch anbelangt, der H. Anwalt in der heutigen Rechtsfertigungstagfahrt die Forderung durch Vorlage des Originalschuldscheines vom 10. Juli 1846 nicht nur bezeugt, sondern auch nachgewiesen hat, und nicht minder durch das vorgelegte weitere Zeugnis des Gemeinderaths darüber vom 7. November d. J. bezeugt wird, daß der Best. abwesend ist und kein hinreichendes Vermögen zur Deckung der eingeklagten Schuld besitzt, also nicht nur der angelegte Arrest gerechtfertigt, sondern auch die Hauptsache selbst anlangend der H. Anwalt als bewiesen erscheint, wird mit Bezug auf die öffentliche Vorladung des Best. vom 8. v. M., Nr. 35,340, auf das Anrufen des H. Anwaltes vom heutigen, und nach Ansicht §§. 686, 689, 694, 698, 699, 330, 670, 671 und 169 der Pr. D. wie geschähen erkannt.

J.108 [31]. Nr. 33,826. Dffenburg. (Veräußerungserkenntniß.) In Sachen Erhardt in Durbach, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Best., Vermögensabsonderung betr.,

wird der thatsächliche Inhalt der Klage unter Ausschluß der Einreden für zugestanden angenommen, in der Hauptsache selbst aber zu Recht erkannt:

Die Klägerin Sophie Jig von Durbach sey unter Verfallung ihres Ehemannes Lorenz Erhardt, Oberwund- und Hebratz alda, in die Kosten des Rechtsstreites für berechtigt zu erklären, ihr beigebrachtes erwerbliches Vermögen nach Maßgabe der bestehenden ehelichen Güterverhältnisse abzuliefern, und in ihre freie Verwaltung zu nehmen. B. R. B. Gründe.

Die Klage ist in L.R.S. 1443 rechtlich begründet, der sächtige Beklagte aber nach §. 275 der Pr. D. ordnungsmäßig unter dem gesetzlichen Rechtsnachtheil zur Bernehmungslaffung auf heute vorgeladen; bei seinem Ausbleiben mußte auf Anrufen nach §. 233, 653, 654 der Pr. D. der gesetzliche Rechtsnachtheil ausgesprochen und zugleich in der Hauptsache nach §. 671 der Pr. D. und wegen der Kosten nach §. 169 ebend. was Rechts erkannt werden. Dffenburg, den 28. November 1849. Großh. bad. Oberamt. vdt. Jsemann.

J.66 [32]. Nr. 18,483. Weinheim. (Bedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen der Liquidationskommission bei großh. Kriegsministerium, Namens der Berechnung des früheren IV. Infanterieregiments in Mannheim, gegen

Karl Kochendörfer von Weinheim, zur Zeit sächtig, Forderung betr.,

hat die Klägerin um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls gegen den Beklagten auf Rückzahlung von 102 fl. 35 kr., welche derselbe als erhaltener Oberleutnant während der Revolution im Großherzogthum Baden aus der Kasse des ehemaligen IV. Infanterieregiments über seinen Gehalt bezogen hat, gebeten.

Wird dem Beklagten aufgegeben, obige Forderung binnen 3 Wochen zu bezahlen, oder anßer zu erklären, daß er Einwand gegen dieselbe zu machen habe, widrigenfalls der eingeklagte Betrag auf Anrufen der Klägerin, sofern solches innerhalb weiterer 3 Monate erfolgt, für zugestanden erklärt würde. Da sich der Beklagte auf sächtigen Fuß befindet, wird ihm diese Verfügung gemäß §. 275 der Pr. D. auf diesem Wege bekannt gemacht. Weinheim, den 11. Dezember 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Gerlach.

J.12 [32]. Nr. 29,500. Ladenburg. (Bedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen der Liquidationskommission bei großh. Kriegsministerium, Namens der Berechnung des früheren IV. Infanterieregiments in Mannheim, gegen

Franz Müller von Ladenburg, zur Zeit sächtig, Forderung von 103 fl. 5 kr. widerrechtliche Empfänge aus der Regimentskasse betr.

Der Beklagte wird angewiesen, binnen 14 Tagen die Klägerin zu befriedigen, oder die Forderung zu widersprechen, widrigenfalls diese auf sächtigen Anrufen für zugestanden erklärt würde. Ladenburg, den 10. Dezember 1849. Großh. bad. Bezirksamt. vdt. Kirchner, A. i. J. S.

J.23 [32]. Nr. 12,418. Wolfach. (Bedingter Zahlungsbefehl.) J. S. S. Lechtlin, Kaufmann in Karlsruhe, gegen

Emil Krausbeil in Wolfach, Forderung 29 fl. 33 kr. nebst 5% Zins für Handelsbücher betr., wird dem Beklagten aufgegeben, den Kläger binnen 14 Tagen zu befriedigen, oder die Forderung in gleicher Frist zu widersprechen, widrigenfalls dieselbe für zugestanden erklärt wird.

Da der Beklagte sich auf sächtigen Fuß befindet, so wird Vorstehendes demselben statt Bedingung auf diesem Wege bekannt gemacht. Wolfach, den 26. November 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Kelleisen.

J.24 [32]. Nr. 12,971. Wolfach. (Bedingter Zahlungsbefehl.) J. S. Ferdinand Pözl in Dffenburg, gegen

Alexander Balz in Wolfach, Forderung ad 20 fl. 9 kr. für Waaren, wird dem Beklagten aufgegeben, den Kläger binnen 14 Tagen zu befriedigen, oder die Forderung in gleicher Frist zu widersprechen, widrigenfalls dieselbe für zugestanden erklärt wird.

Da der Beklagte sich auf sächtigen Fuß befindet, so wird Vorstehendes demselben statt Bedingung auf diesem Wege bekannt gemacht. Wolfach, den 28. November 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Kelleisen.

J.25 [32]. Nr. 13,415. Wolfach. (Bedingter Zahlungsbefehl.) J. S. der Magdalena Krausbeil, geborne Kellner, von Wolfach, Namens ihrer Tochter Josepha Krausbeil, gegen

Emil Krausbeil von da, Forderung 550 fl. nebst 4% Zins vom 1. Januar d. J. Darlehen, wird dem Beklagten aufgegeben, die Klägerin binnen 14 Tagen zu befriedigen, oder die Forderung in gleicher Frist zu widersprechen, widrigenfalls dieselbe für zugestanden erklärt wird.

Da der Beklagte sich auf sächtigen Fuß befindet, so wird Vorstehendes demselben statt Bedingung auf diesem Wege bekannt gemacht. Wolfach, den 6. Dezember 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Kelleisen.

J.109 [31]. Nr. 31,630. Dffenburg. (Unbedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen des Stiftungsvorstandes in Renchen gegen

Oberwund- und Hebratz Erhardt in Durbach, wegen Forderung von 250 fl. aus Darlehen.

Wird, da der unterm 6. Oktober d. J., Nr. 25,660, erlassene bedingte Zahlungsbefehl unbeachtet geblieben ist, auch keine Einrede vorgebracht wurde, die Forderung für zugestanden erklärt, und dem Beklagten aufgegeben, den Kläger binnen 14 Tagen zu befriedigen, widrigenfalls auf Anrufen Exekution gegen ihn verfügt würde.

Dies wird dem landes sächtigen Beklagten eröffnet. Dffenburg, den 3. Dezember 1849. Großh. bad. Oberamt. vdt. Jsemann.

J.117. Nr. 36,633. Freiburg. (Zahlungsbefehl.) J. S. des Hanses Reutirch in Wolfsweller, Kl., gegen

Handelsmann Wilhelm Ulmer von Freiburg, Best., Forderung betr.

Nachdem der Kläger den ihm durch Urtheil vom 8. Juni d. J., Nr. 49,187, auferlegten Eid am 9. Oktober d. J. ausgesprochen hat, so wird dasselbe dahin bereitigt, daß der Beklagte für schuldig erklärt werde, dem Kläger binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Diszvoltirung 82 fl. 33 fr. nebst 5% Zinsen hieraus vom Tage der Zustellung der Klage unter Verfallung in die Kosten zu bezahlen.

Da der Beklagte sich auf sächtigen Fuß befindet, so wird ihm diese Verfügung gemäß §. 272 und 277 der Pr. D. statt Bedingung auf diesem Wege veräußert. Freiburg, den 11. Dezember 1849. Großh. bad. Stadtamt. vdt. Pennin.

J.112 [31]. Nr. 34,035. Bruchsal. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Bürger- und Landwirts Christoph Wördt von Unter-

brüheim haben wir Gut erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Dienstag, den 8. Januar 1850, auf die öffentliche Gerichtsanziehung angeordnet.

Alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldebedingte geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antritte des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt, ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, und sollen in Bezug auf diese Ernennungen, so wie den etwaigen Borgvergleich, die Richterpersonen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden. Bruchsal, den 27. November 1849. Großh. bad. Oberamt. vdt. Senger.

J.122 [31]. Nr. 12,442. Haslach. (Schuldenliquidation.) Gegen Joseph Schwarz von Steinach ist Gut erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag, den 29. Januar 1850, Vormittags 8 Uhr, auf die öffentliche Anstanzie festgesetzt, wo alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antritte des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Richterpersonen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden. Haslach, den 17. Dezember 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Jüngling.

J.95. Nr. 33,687. Säckingen. (Schuldenliquidation.) Gegen Baptist Stoll, Richter von Kleinandenburg, haben wir Gut erkannt und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Donnerstag, den 31. Januar 1850, früh 8 Uhr, angeordnet.

Sämtliche Gläubiger werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche an die Gantmasse auf gedachten Tag, unter gleichzeitiger Vorlage ihrer Beweisurkunden oder Antritte des Beweises mit andern Beweismitteln, mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden und etwaige Vorzugsrechte zu bezeichnen und zu begründen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der vermaligen Masse.

In der Tagfahrt sollen ferner über die Wahl eines Massepflegers und Gläubigerauschußes verhandelt, auf Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, bezüglich auf welche Punkte, mit Ausnahme eines etwa zu Stande kommenden Nachlassvergleichs, die ausbleibenden Gläubiger als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden würden. Säckingen, den 13. Dezember 1849. Großh. bad. Bezirksamt. vdt. Fromberg.

J.115 [21]. Nr. 35,891. Kenzingen. (Schuldenliquidation.) Als Dreiförmigwirth Joseph Anton Kopp von Kenzingen will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Es werden deshalb seine etwaigen Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen

Montag, den 14. Januar 1850, Vormittags 9 Uhr, vor dem Distriktsnotar Mutschler in Emdingen um so gewisser anzumelden und richtig zu stellen, als ihnen später nicht mehr zur Zahlung verfaßten werden könnten. Kenzingen, den 20. Dezember 1849. Großh. bad. Bezirksamt. vdt. Klose.

J.89 [31]. Nr. 11,883. Eberbach. (Ausflußerkennniß.) Das Ausflußverfahren des Johannes Hilbert hier betreffend.

Auf Antrag des Waldhüters Johannes Hilbert hier, den unterm 29. September d. J. von dießseitigem Bezirksamte öffentlich ausgedrohten Rechtsnachtheil auszupprechen, ergreift

Wird, da der unterm 6. Oktober d. J., Nr. 25,660, erlassene bedingte Zahlungsbefehl unbeachtet geblieben ist, auch keine Einrede vorgebracht wurde, die Forderung für zugestanden erklärt, und dem Beklagten aufgegeben, den Kläger binnen 14 Tagen zu befriedigen, widrigenfalls auf Anrufen Exekution gegen ihn verfügt würde.

Dies wird dem landes sächtigen Beklagten eröffnet. Dffenburg, den 3. Dezember 1849. Großh. bad. Oberamt. vdt. Jsemann.

J.117. Nr. 36,633. Freiburg. (Zahlungsbefehl.) J. S. des Hanses Reutirch in Wolfsweller, Kl., gegen

Handelsmann Wilhelm Ulmer von Freiburg, Best., Forderung betr.

Nachdem der Kläger den ihm durch Urtheil vom 8. Juni d. J., Nr. 49,187, auferlegten Eid am 9. Oktober d. J. ausgesprochen hat, so wird dasselbe dahin bereitigt, daß der Beklagte für schuldig erklärt werde, dem Kläger binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Diszvoltirung 82 fl. 33 fr. nebst 5% Zinsen hieraus vom Tage der Zustellung der Klage unter Verfallung in die Kosten zu bezahlen.

Da der Beklagte sich auf sächtigen Fuß befindet, so wird ihm diese Verfügung gemäß §. 272 und 277 der Pr. D. statt Bedingung auf diesem Wege veräußert. Freiburg, den 11. Dezember 1849. Großh. bad. Stadtamt. vdt. Pennin.

J.112 [31]. Nr. 34,035. Bruchsal. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Bürger- und Landwirts Christoph Wördt von Unter-

brüheim haben wir Gut erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag, den 8. Januar 1850, auf die öffentliche Gerichtsanziehung angeordnet.

Alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldebedingte geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antritte des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt, ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, und sollen in Bezug auf diese Ernennungen, so wie den etwaigen Borgvergleich, die Richterpersonen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden. Bruchsal, den 27. November 1849. Großh. bad. Oberamt. vdt. Senger.

J.122 [31]. Nr. 12,442. Haslach. (Schuldenliquidation.) Gegen Joseph Schwarz von Steinach ist Gut erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag, den 29. Januar 1850, Vormittags 8 Uhr, auf die öffentliche Anstanzie festgesetzt, wo alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antritte des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Richterpersonen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden. Haslach, den 17. Dezember 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Jüngling.

J.95. Nr. 33,687. Säckingen. (Schuldenliquidation.) Gegen Baptist Stoll, Richter von Kleinandenburg, haben wir Gut erkannt und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Donnerstag, den 31. Januar 1850, früh 8 Uhr, angeordnet.

Sämtliche Gläubiger werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche an die Gantmasse auf gedachten Tag, unter gleichzeitiger Vorlage ihrer Beweisurkunden oder Antritte des Beweises mit andern Beweismitteln, mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden und etwaige Vorzugsrechte zu bezeichnen und zu begründen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der vermaligen Masse.

In der Tagfahrt sollen ferner über die Wahl eines Massepflegers und Gläubigerauschußes verhandelt, auf Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, bezüglich auf welche Punkte, mit Ausnahme eines etwa zu Stande kommenden Nachlassvergleichs, die ausbleibenden Gläubiger als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden würden. Säckingen, den 13. Dezember 1849. Großh. bad. Bezirksamt. vdt. Fromberg.

J.115 [21]. Nr. 35,891. Kenzingen. (Schuldenliquidation.) Als Dreiförmigwirth Joseph Anton Kopp von Kenzingen will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Es werden deshalb seine etwaigen Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen

Montag, den 14. Januar 1850, Vormittags 9 Uhr, vor dem Distriktsnotar Mutschler in Emdingen um so gewisser anzumelden und richtig zu stellen, als ihnen später nicht mehr zur Zahlung verfaßten werden könnten. Kenzingen, den 20. Dezember 1849. Großh. bad. Bezirksamt. vdt. Klose.